

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

48. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung noch vor der Bundestagswahl die Forderung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur gesetzlichen Deckelung von Manageregehältern umsetzen (vgl. Freie Presse und SPIEGEL ONLINE vom 13. März 2013), indem sie nach Schweizer Vorbild durch Änderung des Aktienrechts die Aktionäre auf AG-Hauptversammlungen darüber entscheiden lässt, oder teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass auch dann die Banken mit ihren großen Stimpfpaketen weiterhin zu hohe Gehälter bewilligen würden, so dass diese nur wirksam gedeckelt werden können, indem das Gesetz selbst die Höchstgrenzen vorgibt (wie z. B. § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung auf 500 000 Euro)?
49. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung die aktuelle Erteilungspraxis des Europäischen Patentamts für angemessen angesichts des noch ausstehenden Grundsatzurteils der Großen Beschwerdekammer über ein Patent auf Tomaten (G2/12), und welche Rückschlüsse zieht sie aus dem am 13. März 2013 veröffentlichten Bericht zu Bio-Patenten von „no patents on seeds“?
50. Abgeordneter
Manfred Kolbe
(CDU/CSU)
- Warum konnten bisher keine postalischen bzw. sonstigen Zustellungen und Vorladungen im Auftrag des Sächsischen Landtages, der Staatsanwaltschaft Dresden sowie sächsischer Gerichte gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Sächsischen Landesbank, Michael Weiss, der heute im griechischen Teil Zyperns lebt, zur Klärung von dessen Verantwortlichkeit vorgenommen werden, obwohl dieser vermutlich der Hauptschuldige für dubiose Geschäfte der ehemaligen Sächsischen Landesbank ist, für die der Freistaat Sachsen heute in Höhe von 2,75 Mrd. Euro haftet?*)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

51. Abgeordneter
Manfred Kolbe
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung diesen Zustand mit der Gewährung eines Hilfspakets für Zypern in zweistelliger Mrd.-Eur-Höhe für vereinbar?*)

*) Siehe hierzu auch Frage 51.



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Manfred Kolbe
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Max Stadler, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9010

FAX +49 (030) 18 580-9048

E-MAIL psi@bmj.bund.de

20. März 2013

Betr.: Ihre Frage Nr. 50 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages
am 20. März 2013

Sehr geehrter Herr Kollege,

anlegend übersende ich Ihnen meine Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Max Stadler
Dr. J. Stadler

Frage Nr. 50:

Warum konnten bisher keine postalischen bzw. sonstigen Zustellungen und Vorladungen im Auftrag des Sächsischen Landtages, der Staatsanwaltschaft Dresden sowie sächsischer Gerichte gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Sächsischen Landesbank, Michael Weiss, der heute im griechischen Teil Zyperns lebt, zur Klärung von dessen Verantwortlichkeit vorgenommen werden, obwohl dieser vermutlich der Hauptschuldige für dubiose Geschäfte der ehemaligen Sächsischen Landesbank ist, für die der Freistaat Sachsen heute in Höhe von 2,75 Milliarden Euro haftet?

Antwort:

Die justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Deutschland und der Republik Zypern findet nach Maßgabe des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt. In dessen Artikel 5 wird festgelegt, dass die Zustellung von Verfahrensurkunden im unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den beteiligten Justizbehörden stattfindet.

Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zu einem von der sächsischen Landesjustiz geführten Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Herrn Michael Weiss vor. Dies umfasst auch Teilaspekte des Verfahrens zu fehlgeschlagenen Zustellungen, wie Sie von Ihnen angesprochen werden.

Für die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen zwischen Mitgliedstaaten gilt die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (EuZVO). Das angerufene deutsche Gericht entscheidet, ob es die Zustellung eines Schriftstücks im Postweg (Einschreiben mit internationalem Rückschein), die nach dieser Verordnung grundsätzlich möglich ist, für ausreichend zuverlässig hält, oder ob es den auch eröffneten Weg einer Zustellung über Justizbehörden im Absende- oder Empfangsstaat wählt. In beiden Fällen veranlasst das Gericht die Zustellung und ist das Bundesministerium der Justiz nicht eingeschaltet. Deshalb ist hier weder ein Zivilverfahren gegen Herrn Michael Weiss bekannt noch gibt es Informationen darüber, warum in einem solchen Verfahren für die Zustellung nicht der Postweg hätte gewählt werden können.



Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Manfred Kolbe
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

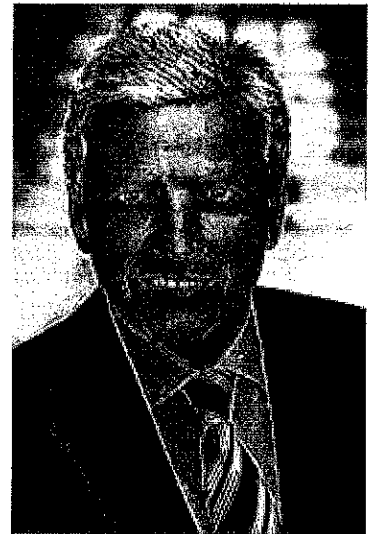
E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 20. März 2013

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen die Antwort auf die mündliche Anfrage, die Sie an die Bundesregierung gerichtet hatten. Es gilt das gesprochene Wort.

Mit freundlichen Grüßen



MdB Manfred Kolbe
CDU/CSU

Frage 51

„Hält die Bundesregierung diesen Zustand mit der Gewährung eines Hilfspakets für Zypern in zweistelliger Mrd.-Eur-Höhe für vereinbar?“
*siehe hierzu auch Frage 50

Antwort:

Nach Artikel 3 des ESM-Vertrages können Finanzhilfen des ESM gewährt werden: „...wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist.“

Nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrages obliegt es zunächst der Troika, als Entscheidungsgrundlage für die Beschlüsse der ESM-Gremien über die Gewährung von Finanzhilfen eine Bewertung dieser Voraussetzung vorzunehmen. Die Bundesregierung erwartet deshalb von der Troika, dass diese die Voraussetzungen für Finanzhilfen aus dem ESM nachweist. Damit muss die Troika auch die Unabdingbarkeit der Hilfe zur Wahrung der Finanzstabilität des Euroraumes und seiner Mitgliedstaaten nachweisen.